

# **Satzung der „Kultur-Initiative 3/4 e. V.“**

## **§ 1 Name und Sitz**

## **§ 2 Zweck**

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

## **§ 4 Geschäftsjahr**

## **§ 5 Mitgliedschaft**

## **§ 6 Organe**

## **§ 7 Der Vorstand**

## **§ 8 Rechnungsprüfer/innen**

## **§ 9 Der Beirat**

## **§ 10 Die Mitgliederversammlung**

## **§ 11 Satzungsänderungen**

## **§ 12 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens**

## **§ 1 Name und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen „Kultur-Initiative 3/4 e.V.“.
2. Sitz des Vereins ist Köln.

## **§ 2 Zweck**

Zweck des Vereins ist die Förderung der Kultur im Stadtbezirk Köln-Lindenthal mit den Stadtteilen Lindenthal, Sülz, Klettenberg, Braunsfeld, Müngersdorf, Junkersdorf, Weiden, Lövenich, Widdersdorf und Marsdorf.

Um seinen Zweck zu erreichen, wird der Verein in folgender Weise tätig sein: Er vermittelt Kulturschaffenden Kontakte zu Fachleuten, Organisationen und Institutionen, die bei der Verwirklichung von kulturellen Projekten behilflich sein können. Er koordiniert Kulturveranstaltungen im Bezirk Lindenthal, fördert einzelne kulturelle Projekte finanziell und führt selber kulturelle Vorhaben durch. Die Kulturarbeit des Vereins richtet sich an alle Bevölkerungsgruppen im Stadtbezirk Köln-Lindenthal.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 5 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
2. Eine Fördermitgliedschaft ohne Stimmrecht ist möglich.
3. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
4. Die Mitgliedschaft endet
  - a) mit dem Tod des Mitgliedes,
  - b) durch schriftliche Austrittserklärung mit Einschreiben gegen Rückschein an ein Vorstandsmitglied bis 30. November jeden Jahres; sie ist wirksam mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie erfolgt.
  - c) Ausschluß aus dem Verein
  - d) durch Nichtzahlung des Beitrages nach zweimaliger Mahnung.
5. Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluß des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluß ist das betroffene Mitglied persönlich, durch den Vorstand oder durch ein vom Vorstand benanntes Mitglied oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluß ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit der Anwesenden. Macht das Mitglied von seinem Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluß.

## **§ 6 Organe**

Die Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand,
- b) zwei Rechnungsprüfer/innen,
- c) der Beirat,
- d) die Mitgliederversammlung.

## **§ 7 Der Vorstand**

1. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und trifft die Entscheidungen zwischen den Mitgliederversammlungen.
2. Der Vorstand besteht aus einem/r Vorsitzenden und zwei stellvertretenden Vorsitzenden und 6 Beisitzer/innen. Der Verein wird durch den/die Vorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n oder durch die beiden stellvertretenden Vorsitzenden gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.

4. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit seiner Mitglieder.
5. Der Vorstand kann eines seiner Mitglieder mit geschäftsführenden Ausgaben ehrenamtlich betrauen.
6. Der Vorstand kann zur Abwicklung bestimmter, zeitlich befristeter Aufgaben Arbeitsgruppen einrichten, denen auch Nicht-Mitglieder angehören können.

## **§ 8 Rechnungsprüfer/innen**

Die Rechnungsprüfer/innen legen dem Vorstand jährlich, der Mitgliederversammlung mindestens zweijährlich einen Bericht über die finanziellen Abwicklungen des Vereins vor.

## **§ 9 Der Beirat**

1. Der Beirat berät den Verein in den zum Erreichen des Vereinszieles notwendigen fachlichen Angelegenheiten.
2. Er setzt sich aus Personen zusammen, die vom Vorstand hierzu berufen werden und nicht notwendigerweise Mitglieder sind.
3. Die/der Vorsitzende des Beirats wird vom Vorstand bestimmt.

## **§ 10 Die Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist in jedem zweiten Kalenderjahr von der/dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen durch persönliche Einladung mittels Brief einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
2. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Genehmigung des Haushaltsplans für das kommende Geschäftsjahr,
  - b) Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer/innen und des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und dessen Entlastung,
  - c) Wahl des Vorstands und der Rechnungsprüfer/innen,
  - d) Beschlüsse über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung,
  - e) Beschlüsse über die Berufung eines Mitgliedes gegen seinen Ausschluß durch den Vorstand,
  - f) Beschlüsse über die Höhe der Mitgliedsbeiträge.
3. Der Vorstand hat unverzüglich, spätestens innerhalb von drei Wochen, eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern. Die Ladungsfrist kann unter diesen Umständen auf eine Woche verkürzt werden.
4. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen.
5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der/dem zu wählenden Versammlungsleiter/in und von der/dem Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

## **§ 11 Satzungsänderungen**

Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder in der Mitgliederversammlung.

## **§ 12 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens**

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Köln, die es unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken im Gebiet des Stadtbezirks Lindenthal zu verwenden hat.

2. Zur Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder in der Mitgliederversammlung.

11.10.1999/Satzung Kultur-Initiative/D.H.